

Mobiliareinlagerung

M.08

Ziel und Zweck – Grundsätze

Kosten für Mobiliareinlagerung fallen an, wenn der Haushalt einer unterstützten Person vorübergehend aufgelöst wird (z.B. Strafvollzug) und der Verkauf des Mobiliars für die betroffene Person unzumutbar oder unmöglich ist. Sind die zu erwartenden Einlagerungskosten günstiger als eine spätere Mobiliarbeschaffung, werden sie von der Sozialhilfe für eine beschränkte Zeit als situationsbedingte Leistungen übernommen.

Vorgehen

In jedem Fall ist die kostengünstigste Lösung anzustreben. Wann immer möglich, sind die Vollkosten durch die Klienten zu tragen. Eine Eigenleistung ist zwingend erforderlich.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.1.8